

17.019 n Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen. Totalrevision (Differenzen)

Entwurf des Bundesrates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Beschluss des Nationalrates	Beschluss des Ständerates	Antrag der Einigungs- konferenz
vom 15. Februar 2017	vom 13. Juni 2018	vom 10. Dez. 2018	vom 7. März 2019	vom 5. Juni 2019	vom 12. Juni 2019	vom 13. Juni 2019	vom 19. Juni 2019

**Bundesgesetz
über das öffentliche
Beschaffungswesen
(BöB)**

vom ...

*Die
Bundesversammlung
der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel
173 Absatz 2 der
Bundesverfassung¹,
in Ausführung des
Protokolls vom
30. März 2012²
zur Änderung des
Übereinkommens
über das öffentliche
Beschaffungswesen,
der Artikel 3 und 8 des
Abkommens vom 21.
Juni 1999³ zwischen

¹ SR 101

² BBI 2017 2175

³ SR 0.172.052.68

**Einigungs-
konferenz**

Bundesrat **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Ständerat** **Nationalrat** **Ständerat**

der Schweizerischen
Eidgenossenschaft
und der Europäischen
Gemeinschaft über
bestimmte Aspekte
des öffentlichen Be-
schaffungswesens,
von Artikel 3 von
Anhang R des Über-
einkommens vom
4. Januar 1960⁴ zur
Errichtung der
Europäischen
Freihandelsassoziation
sowie weiterer inter-
nationaler Überein-
kommen, welche
Marktzugangsver-
pflichtungen im Be-
reich des öffentlichen
Beschaffungswesens
enthalten,
nach Einsicht in
die Botschaft des
Bundesrates vom 15.
Februar 2017⁵,

beschliesst:

**3. Kapitel: Allge-
meine Grundsätze**

Art. 11	Art. 11	Art. 11	Art. 11	Art. 11	Art. 11	Art. 11	Art. 11
Verfahrensgrundsätze							

Bei der Vergabe
öffentlicher Aufträge
beachtet die Auf-
traggeberin fol-
gende Verfahrens-
grundsätze:

⁴ SR 0.632.31

⁵ BBI 2017 1851

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
a. Sie führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch.							
b. Sie trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.							
c. Sie achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieterinnen.							
d. Sie verzichtet auf Abgebotsrunden.							
e. Sie wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieterinnen.							
f. Sie verzichtet auf die Erhebung von Schutzgebühren jeglicher Art. (siehe Art. 35 Bst. s)	f. Streichen	f. Festhalten (siehe Art. 35 Bst. s)	f. Festhalten (= Streichen) (siehe Art. 35 Bst. s)	f. Festhalten (siehe Art. 35 Bst. s)	f. Festhalten (= Streichen) (siehe Art. 35 Bst. s)	f. Streichen (= gemäss Ständerat) (siehe Art. 35 Bst. s)	
Art. 29 Zuschlagskriterien	Art. 29	Art. 29	Art. 29	Art. 29	Art. 29	Art. 29	Art. 29
¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie kann neben dem Preis einer ... Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt neben dem Preis und	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ ...	¹ Festhalten	¹ ...	¹ Die Auftraggeberin prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Sie berücksichtigt, unter Beachtung

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.	der Qualität einer Leistung insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität,, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ...	Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ... (siehe Abs. 2)	..., Plausibilität des Angebots, Kaufkraftunterschiede, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, ... (siehe Abs. 2)	..., Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ... (siehe Abs. 2)	..., Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Kreativität, ... (siehe Abs. 2)	der internationalen Verpflichtungen der Schweiz, neben dem Preis und der Qualität einer Leistung, insbesondere Kriterien wie Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Plausibilität des Angebots, die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird, Verlässlichkeit des Preises, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik. (siehe Abs. 2)

^{1bis} Die Auftraggeberin berücksichtigt bei der Bewertung des Zuschlagskriteriums Preis die unterschiedlichen Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird. Sie stützt sich dabei auf geeignete Indikatoren der öffentlichen Statistik. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

^{1bis} *Streichen*

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
<p>² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.</p>		<p>² ...</p>	<p>² ...</p>	<p>² Festhalten (siehe Abs. 1)</p>	<p>² Festhalten (siehe Abs. 1)</p>	<p>² Festhalten (siehe Abs. 1)</p>	<p>² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. ... in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet.</p>
<p>³ Die Auftraggeberin gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.</p>				<p>... anbietet. Sie kann ausserdem das unterschiedliche Preisniveau am ausländischen Leistungsort berücksichtigen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. (siehe Abs. 1)</p>			<p>² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung, Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende oder eine Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose anbietet. (= gemäss Ständerat) (siehe Abs. 1)</p>

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
			⁴ Für standardisierte Leistungen kann der Zuschlag ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Gesamtpreises erfolgen, sofern aufgrund der technischen Spezifikation der Leistung hohe Anforderungen an die Nachhaltigkeit in sozialer, ökologischer und wirtschaftlicher Hinsicht gewährleistet sind.				

**6. Kapitel:
Ablauf des
Vergabeverfahrens**

Art. 35 Inhalt der Ausschreibung	Art. 35						
Die Veröffentlichung einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen: a. Name und Adresse der Auftraggeberin; b. Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation ⁶ , bei Dienstleistungen zusätzlich die ein-

⁶ CPV = «Common Procurement Vocabulary» (Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge der Europäischen Union); zu finden auf der Internetplattform nach Art. 48 Abs. 1.

Bundesrat**Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Nationalrat****Ständerat****Einigungs-konferenz**

schlägige CPC-
 Klassifikation⁷;
 c. Beschreibung
 der Leistungen, ein-
 schliesslich der Art
 und Menge, oder
 wenn die Menge un-
 bekannt ist, eine dies-
 bezügliche Schätzung,
 sowie allfällige
 Optionen;
 d. Ort und Zeitpunkt
 der Leistung;
 e. gegebenenfalls eine
 Aufteilung in Lose,
 eine Beschränkung
 der Anzahl Lose und
 eine Zulassung von
 Teilangeboten;
 f. gegebenenfalls eine
 Beschränkung oder
 ein Ausschluss von
 Bietergemeinschaften
 und Subunterneh-
 merinnen;
 g. gegebenenfalls eine
 Beschränkung oder
 ein Ausschluss von
 Varianten;
 h. bei wiederkeh-
 rend benötigten
 Leistungen wenn
 möglich eine Angabe
 des Zeitpunktes
 der nachfolgenden
 Ausschreibung und
 gegebenenfalls einen
 Hinweis, dass die

⁷ CPC = «Central Product Classification» (Zentrale Gütersystematik der Vereinten Nationen); zu finden auf der Internetplattform nach Art. 48 Abs. 1.

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
<p>Angebotsfrist verkürzt wird;</p> <p>i. gegebenenfalls einen Hinweis, dass eine elektronische Auktion stattfindet;</p> <p>j. gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;</p> <p>k. die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;</p> <p>l. Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;</p>				<p>I. ...</p> <p>...</p>	<p>Teilnahmeanträgen, insbesondere gegebenenfalls die Auflage, Leistung und Preis in zwei separaten Couverts anzubieten; (<i>siehe Art. 37 Abs. 3, Art. 38 Abs. 4</i>)</p>		
<p>m. Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebots;</p> <p>n. die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;</p> <p>o. bei einem selektiven Verfahren gegebenenfalls die Höchstzahl der Anbieterinnen, die zur Offertstellung eingeladen werden;</p> <p>p. die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern</p>							

Bundesrat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Nationalrat	Ständerat	Einigungs-konferenz
diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind; q. gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen; r. die Gültigkeitsdauer der Angebote; s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine allfällige Gebühr für den Bezug;	s. die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen; (siehe Art. 11 Bst. f)	s. Gemäss Bundesrat	s. Festhalten (siehe Art. 11 Bst. f)	s. Die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr. (siehe Art. 11 Bst. f)	s. Festhalten (siehe Art. 11 Bst. f)	s. Festhalten (siehe Art. 11 Bst. f)	s. Die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie gegebenenfalls eine kostendeckende Gebühr. (= gemäss Ständerat) (siehe Art. 11 Bst. f)
t. einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt; u. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.	v. zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter.	u. gegebenenfalls zum Verfahren zugelassene, vorbefasste Anbieter; v. gegebenenfalls eine Rechtsmittelbelehrung.					